



e  
e  
c  
r  
b







Laub Altschulze  
29 Aug. 1720.  
c. V. 103. angebl. 83

**Nachricht**

von

Dem Frey = Adelichen

Weltlichen

**Fräulein = Stifft**

Evangelisch = Lutherischer

**RELIGION**

im

**Chur = Fürstenthum**

**Sachsen.**

---

BUDJESZ/  
Druckts Gottfried Gottlob Richter.





# Nachricht

von

## Der LOTTERIE,

**Zu Errichtung eines Frey-Adelichen  
Wellichen Fräulein-Stifts/ Evangelisch-Luthe-  
rischer Religion, im Erb-Fürstenthum Sachsen/ darinnen  
nachfolgende Gewinnste und andere annehmliche  
Vorthteile zu erlangen.**

Und zwar bestehet diese Stifts-Lotterie in

2500. Loosen/ iegliches von 50. Thln. courr. welche Ho-  
he Standes, desgleichen Gräfliche/ Freyherrliche und A-  
deliche Personen/ Männ- und Weiblichen Geschlechtes/  
unter denen/ nach gegenwärtigem Project, ausgedrück-  
ten Bedingungen ziehen können/ und in  
2500. nachfolgenden Gewinsten/ insonderheit aber

L.) in



1.) in 21. würcklichen Stiffts-Fräulein-Stellen / so bis auf 100. von Jahren zu Jahren vermehret werden sollen / denen jährlich ein ansehnlich Deputat, so noch darzu / von Zeit zu Zeit / sich erhöhet / gewiedmet / und worunter zugleich über den beliebten Character der Probstein noch ein und anderes dergleichen hohes Amt / so fünfzig determiniret werden wird / mit einem convenablen Range enthalten ist / wohin auch der Vortheil / welchen diese und die würcklichen Stiffts-Fräulein nebst denen nachfolgenden 3. Expectantinnen und der anzulegenden Heyraths-Casse, zu erwarten haben / gehöret /

2.) In 2479. Expectantinnen-Stellen / nach der Nummer, wie ein jedes sein Loos zicket / davon die ersten Drey Expectantinnen / sogleich mit der würcklichen Accession zum Stifte / iedoch auf ihre Unterhaltungs-Kosten / beehret worden.

3.) In 2500. Gnaden-Zeichen / und einem Ordens-Bande vor allerseits Lotterie-Interessenten / unverheyraetheten Weiblichen Geschlechts.

4.) In einem hohen Rang vor alle unverheyraethete Dames, so Witben als Fräulein / die in diese Stiffts-Lotterie eine Einlage gethan.

5.) In freygelassener Cession des erhaltenen würcklichen Fräulein-Stiffts-Gewinnsts / desgleichen Gnaden-Zeichens / Ordens-Bandes und Rang-Vortheils / gegen Rück-Empfang der Lotterie-Einlage.



Weitere Erläuterung alles dessen / wie solches be-  
reits / vermittelst einer hierzu verordneten und niederge-  
setzten Commission, durchgangen / und darauff höchsten  
Orthes approbiret worden.



Nachdem von geraumen Jah-  
ren her / unter andern / das sehnli-  
che Verlangen so vieler gottseeliger Ad-  
licher Eltern / ja aller patriotisch wohl-  
und Christlich gesinneten / so Geist- als  
Weltlicher Personen Wunsch dahin ge-  
gegangen / daß / nach dem löblichen Exem-  
pel anderer Protestantischen benachbar-  
ten und auswärtigen Länder / auch in dem Chur-Fürstenthum  
Sachsen / ein Evangelisch-Lutherisches Frey-Adeliches Weltli-  
ches Fräulein-Stift demahleins auffgerichtet werden möchte /  
damit solwohl Vater- und Mutter-lose Waisen / als auch alte  
Gräflich-Freyherrlich oder Adlich begüterte oder unbegüterte  
Familien / sonderlich diejenigen Eltern / welche GOTT mit vielen  
Kindern gesegnet / ein und andere ihre Töchter / ohne Sorge  
künfftigen Unterhalts / zu großer Soulagirung derer zu erziehen-  
den übrigen Kinder / darein gebracht / Standesmäßig mit benö-  
thigter Speise und Tranc / auch beqvemer Wohnung und Be-  
dienung darinnen versehen / zur Gottesfurcht und allen Christli-  
chen Tugenden erzogen / wie auch zu Erlernung frembder Spra-  
chen / und nützlicher / nicht nur oeconomiccher / sondern auch ande-  
rer löblichen Wissenschaften / angeführet / von ungleichen Heyrat-  
then zum Theil Armuths halber abgehalten / und sie überhaupt  
ihr Leben / so lange sie nicht in die Welt / durch anständige Ehen /  
geruffen werden / in einer GOTTgefälligen Stille und Einsamkeit  
mit Vergnügung hinzubringen / auch dem Tode mit geruhiger  
Belassenheit entgegen zu sehen / veranlasset / und / wann sie in sol-  
chem Stift unverheyrathet sterben solten / in das darinnen be-  
findliche solenne Stifts-Begräbniß / sonder alle Kosten mit  
Christ-Adelichen Ceremonien gebracht werden möchten. So  
haben die Aller-Durchlauchtigste / Großmächtigste Für-  
stin und Frau / Frau Christiana Eberhardina / Königin in  
Poh-



Pohlen/ Groß-Herzogin in Litthauen/ Neussen/ Preussen/ Ma-  
 zovien/ Samogitien/ Knyvien/ Bollhinien/ Podolien/ Podla-  
 wien/ Lieffland/ Smolensko/ Severien und Schernicovien/ Chur-  
 Fürstin und Herzogin zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern  
 und Westphalen/ gebohrne Marggräfin zu Brandenburg in Preus-  
 sen/ Herzogin/ Landgräfin in Thüringen/ Marggräfin zu Meiß-  
 sen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggräfin zu Magdeburg/  
 Gefürstete Gräfin zu Henneberg/ Gräfin zu der Marck/ Ravens-  
 berg und Barby/ Frau zu Ravenstein 2c. aus angestammeter ho-  
 hen Königl. Magnanimität und Gnade/ das Ihre/ zu Dero eige-  
 ner Disposition, schon vor einiger Zeit geschenckt und abgetretene  
 lustig gelegene auch sehr wohl angebauete Schloß Augustus-  
 burg/ hierzu bereits allergnädigst gewidmet/ und Sich darneben  
 zur hohen Protectricin dieses neuen Stiffts / aus sonderbarer  
 Ehrstlicher Vorsorge und Clemenz vor allen Hoch- und Niedri-  
 gen Adel/ Selbst willig erkläret/ auch allerhuldreichst beliebt/  
 nicht nur besagtes Stifft mit einem ansehnlichen zu dotiren / und  
 unter der Direction des Königl. und Chur-Fürstl Evangelischen  
 Geheimden Consilii, als welchem vorhin / vermöge beschehenen  
 besondern Auftrags die Obacht und Besorgung solcher milden  
 Stiftungen dieser Lande obliegt/ in Dero höchsten Königlichen  
 Schuß zu nehmen/ sondern auch die sämtlichen würcklichen  
 Stiffts-Fräulein / wie auch diejenigen unverheyrahteten Dames,  
 so sich bey dieser vorhabenden Lotterie, vermittelst einer Einlage/  
 interessiren werden / sie seyen Witben oder Fräulein / mit einem ei-  
 genen Stiffts-Orden und hohen Rang, zu desto mehrerer und son-  
 derbarer Distingvirung/ zu begnadigen/ so/ daß daher nichts übrig  
 ist/ als auf einen hinreichigen und beständigen Fond, dieses rühm-  
 liche Vorhaben völlig auszuführen / mit Nachdruck zu gedencken.

Allietweiln nun darzu nichts geschwinderes/ und mit vollkom-  
 mener Realitāt verbundeners erfunden werden können / als die  
 Eröffnung einer so genannten Stiffts-Lotterie, So wird hiez  
 mit selbige auff nachfolgende Conditiones bekant gemacht.

- 1) Werden zu solcher Lotterie Zweyttausend Funffhundert  
 Loosß verstattet.
- 2) Vor ein iegliches Loosß werden Funffzig Thlr. cour. eingelegt.
- 3) Die einlegenden Personen / sie mögen Hohen und Fürstlichen  
 Standes/ Prinzen oder Prinzessinnen / ingleichen Gräfl. Frey-  
 herrl,



herrl. oder Adelige Manns- und Weibes-Personen/ verwitbet/  
verheyrahtet/ oder unverheyrahtet seyn/ nur mit dem Unterschie-  
de und Bedinge / daß zwar die Fürstlichen/ Gräflichen/ Freyherr-  
lichen und Adelligen Evangelisch-Lutherischen respect. Princessin-  
nen/ Comtessen und Fräulein/ ihre Stiffts-Gewinnste vor sich  
selbst behalten können/ die Princessinnen aber/ wosferne Ihnen als  
Canonissen in das Stifft/ dem ausgefallenen Loosze gemäß/ zu  
treten/ nicht allerdings belieben wolte/ behalten noch überdies  
frey/ Ihre Gewinnste an Dero Hof- oder andere Fräulein/ ho-  
hen oder niedrigen alten guten Adels/ abzutreten/ gleichwie al-  
lerseits obbeniemte hohe Standes- und Gräfliche/ Freyherrliche  
oder Adelige Personen/ nicht weniger überhaupt alle verheyra-  
thete und verwitbete Dames, und endlich auch die sämtlichen  
Cavalliers, sich ein gleiches/ und daß sie ihre erhaltene Loosze an  
Fräulein alten guten Adels cediren und übertragen/ gefallen las-  
sen werden; Gestalt darneben noch denen Fräuleins insgesamt  
frey verbleibet/ wenn sie ihre erlangte Stiffts-Gewinnste/ sobald  
nach der Ziehung/nicht vor sich in Besitz nehmen und behalten wol-  
len/ solche entweder an eine ihrer Schwester/ oder auch sonst an  
ein anderes Fräulein/nach eigenem Belieben/ Inhalts der Nummer,  
wie das Loosze gezogen worden/ zu cediren/ nur daß durchgehends  
eine dergleichen Cession längstens innerhalb Jahres-Frist/ vom  
Tage der vollbrachten Ziehung an/ sodann aber auch nicht weiter/  
geschehe/ und wie solches erfolgt sey/ dem Directorio, mit Ver-  
meldung des Vor- und Zu-Nahmens/ wie auch des Aufenthalts  
von derjenigen Person/ an welche die Cession ergangen/ notifici-  
ret werde/ als in Unterbleibung/ welches die gezogenen Gewinn-  
ste und abgetretene Stiffts-Stellen/beym Stifte nicht weiter an-  
genommen noch passiret werden. So mag auch bey Cedirung  
einer solchen würcklichen Stiffts-Stelle höchstens mehr nicht/ als  
300. Thlr. davor genommen werden. Wolte aber iemand sel-  
bige an ein Evangelisch Lutherisches Fräulein ganz umbsonst ab-  
treten/ bleibet ihm dieses unverwehret. Inzwischen können al-  
le vorhererzehlte Personen/ so viel Loosze nehmen als sie wollen/  
auch diejenigen Fräulein/ welche entweder einen eigenen/ oder von  
andern ihnen abgetretenen Stiffts-Gewinnst erlanget haben/ da-  
ferne sie schon Hof-Dames sind/ an solchen Höfen/ nach Gefallen/  
bleiben/ und/ dem ungeachtet/ das/ einer ieglichen würcklichen  
Stiffts-Fräulein jährlich ausgesetzte Stiffts-Deputat an  
200. Thln.



200. Thlrn. heben/ iedoch haben sie sich in allen nach dem/ was denen löblich verfaßten und künfftig zur Publication kommenden Stiffts-Statuten gemäß und ihren Stationen conform seyn wird/ wie billich/ zu achten/ und wenigstens einmahl/ wenn die Entfernung nicht allzuweit und außershalb Landes ist/ auff denen jährlich angestellten Stiffts-Tagen zu erscheinen.

4) Die Vortheile aber selbst/ bestehen anfänglich in Ein und Zwan-  
zig würcklichen Stiffts-Stellen vor Fräulein/ sie mögen höhern/  
Gräfflich-Freyherrlich- oder Adelichen Standes/ guter alter Ge-  
schlechter seyn/ und müssen selbige bey Antretung solcher Stellen/  
noch über dieses eine Statuten-mäßige Einlage von Fünffhun-  
dert Thlrn. courr. an das Stifft erlegen/ welche Summa der  
rer Fünffhundert Thaler denn eine iedwede/ sobald als sie sich ver-  
heyrathet/ ohne Abzug wieder bekommt/ so lange sie aber unver-  
heyrathet bleibet/ jährlich als ein Interesse vor solch ihr Capital,  
(exclusive dessen/ so annoch an einer jährlichen Zulage von Ein-  
hundert Fünffzig Thlrn. vor die Probstin/ auch nach Propor-  
tion vor die übrigen künfftig zu determinirenden höhern Stiffts-  
Aembter/ ausgesetzt und determiniret worden/) in zweyen Ter-  
minen/ Dreyhundert Kayser-Gulden baar genießet/ welche  
200. Thlr. nebst Bestreitung des Soldes vor die/ zu Anführung  
allerhand löblicher Wissenschaften/ angenommene Personen und  
andere Stiffts-Bedienten/ wie auch zum übrigen Bedürfniß/  
vom Interesse des Capitals der Lotterie-Einlage genommen/ und  
nach Proportion, wenn durch andere Zugänge solch Capital von  
Jahren zu Jahren steigt/ auff ein merklich höheres gesetzt wer-  
den/ wie denn die würcklichen Stiffts-Stellen selbst/ biß auff  
Fünffzig/ ja Hundert/ mit der Zeit vermehret/ und wenn als-  
denn das Schloß Augustsburg zu beqvemer Einlogier- und  
Bedienung derer selben/ unverhofften Falls/ nicht hinlänglich wä-  
re/ selbiges/ nach Gelegenheit entweder erweitert/ oder auch ein-  
und anderer darzu erkauffter und abgetretener Orth annoch aus-  
ersehen und angebauet werden soll/ als worvon/ und sonderlich  
von der ganzen Einricht- und Verfassung dieses neuen löblichen  
Gestifftes/ denen Stiffts-Aemtern/ auch allen andern dahin gehö-  
rigen vornehmsten Umständen/ und was insonderheit vor eine  
Fürstliche oder andere Evangelisch-Lutherische Standes-Person/  
Inhalt derer Statuten/ über die 21. würckliche Stiffts-Stellen/  
zur



zur Aeltistin disfalls erwöhlet worden/ iedermänniglich/ nach ge-  
endigter Ziehung der Lotterie, publiciret werden wird. Solten  
aber einige derer Fräulein/ welchen Stiffts-Stellen cediret/ oder  
durch eigenen Gewinnst zu Theil worden/ nicht so viel im Vermö-  
gen haben / noch von ihren uhrsprünglichen Cedent ihnen so viel  
gegeben werden wollen/ daß sie die noch überdis erforderete Stiffts-  
Einlage derer 500. Thlr. erlegen könnten/ So sollen sie nichts desto  
weniger zu dem Stifft angenommen werden/ nur mit diesem we-  
nigen Unterscheide/ daß sie an statt derer 200. Thlr. jährlich Ein-  
hundert Funffzig Thlr. indem die zurück behaltenden 50.  
Thlr. zu Bestreitung derer vor sie zugleich mit beym Stifft ange-  
nommenen Bedienten und anderer/ auch im Fall der Abwesenheit/  
gleichwohl gemeinschaftlich zu bestreiten verbleibender Kosten/ um-  
umgänglich vonnöthen/ bekommen/ und weil sie nichts in das  
Stifft an Capital gebracht/ bey ihrer Verheyrahlung nichts  
wieder heraus begehren können.

Im übrigen wird man auch/ sobald diese Stiftung zu ihrer  
Consistenz und würcklichen Einrichtung gediehen/ zu gleicher Zeit  
auff Anrichtung einer favorablen Heyraths-Casse, aus welcher  
sowohl die würcklichen Stiffts-Fräulein/ so hoch auch deren An-  
zahl mit der Zeit anwachsen möchte/ als auch die 3. obbenannten  
Expectantinnen / wenn eine oder andere von ihnen heyrahten  
wird/ mit einem ergiebigen zu ihrer Ausstattung versehen werden  
sollen/ bedacht seyn.

Anbey behalten Sich Ihre Maj die Königin ausdrück-  
lich bevor/ diejenigen Stiffts-Fräulein/ so sich vor andern qualifi-  
ciren/ zu Dero Hoff-Damen zu ziehen/ und sie dennoch die Reve-  
nuen/ absonderlich / wie sie von Jahren zu Jahren sich erhöhen/  
aus dem Stiffte genießen zu lassen / dergleichen Genuß bey Erhö-  
hung derer jährlichen Einkünffte / auch denen vorhergedachten  
Fräulein/ welche mit der Einlage der 500. Thlr. nicht auffzukönnen  
vermöchten/ wiederfahren soll/ nur daß ihnen jedesmohl 50. Thlr.  
weniger/ wegen der nicht beschehenen Einlage ihres Capitals, als  
denen andern Fräulein/ gereicht werden wird.

5.) Diejenigen Fräulein nun / so durch Cession, oder einige Ziehung  
keine von diesen gegenwärtig aufgerichteten Ein und Zwanzig  
Stiffts-Stellen zum Gewinnst bekommen/ erhalten von ihrer Prin-  
cipalen/ oder ihrer eigenen Einlage/ nicht nur die Anwartsung zu  
solchen/ von Zeit zu Zeit/ durch den Todt oder Heyrath/ offenwer-  
denden Ein und Zwanzig würcklichen Stiffts-Stellen/ nach  
der Numer des Lotterie-Looses / sondern empfangen auch der-  
gleichen Expectanz auff die noch zu errichtenden übrigen Stiffts-  
Stellen / und treten zu derselbigen würcklichen Genuße ebenfalls  
nach einer ieglichen Lotterie-Numer nach und nach ein ; ingleichen/  
wenn durch Absterben/ Verheyrahtungen/ oder andere dergleichen  
sich öffter zutragende Fälle/ sich sothane Vacanzen vor sie ereignen.

6.) Die

8.)



6.) Die verheyratheten Dames und Witben aber/wie auch allerseits  
Fräulein/ so viel deren in der Lotterie würcklich eingelegt haben/  
sie mögen einen Gewinnst daraus erhalten/ oder nicht/ bekomme  
aus Hohen Händen Ihre Majestät der Königin/ denjenigen  
Stifts-Orden / so Selbige zu besondern Splendeur vor die sich  
hierunter interessirende Noblesse einzuführen/ in allen Gnaden  
entschlossen/ und dessen umständliche Benennung ebenfalls mit  
andern dienlichen Nachrichten öffentlich kund gemacht werden  
wird; Ja damit auch dieser favorable Umstand so viel/ als im-  
mer möglich/ der ganzen Lotterie-Gesellschaft gemein sey/ so wer-  
den die benannten Hohen/Gräfliche/Freyherr-und Adelige Per-  
sonen/ Männlichen Geschlechts/ sich gefallen lassen/ diesen Orden  
an unverheyrathete/ ledige oder verwitbete Dames vor ihre Ein-  
lage/ oder auch umsonst zu cediren/ nur daß solche Cession gleich-  
falls an das Directorium in derjenigen Zeit/wie davon schon oben  
sub No. 3. Meldung gethan worden/ richtig/ nach Verlauff dieser  
Zeit aber/weiter nicht geschehe/ und bey Absterbung ieglicher Da-  
me, wie es in dergleichen Fällen ohnedem allenthalben bräuchlich  
ist/ sothanes Gnaden-Zeichen wieder in das Stift eingeschicket  
werde.

7.) Insonderheit empfangen die Witben und allerseits Fräulein/ so  
in diese Lotterie durch Cession oder eigene Einlage kommen/einen  
sehr dißtingvirten Rang in dem ganzen Chur-Fürstenthumb Sach-  
sen/ und dessen incorporirten Landen/so lange als sie unverheyrat-  
het bleiben/ oder nicht schon einen höhern Rang von selbst haben/  
als auf welchen letztern Fall sie solchen jedesmahl/ vor ihre Einla-  
ge/ oder auch umsonst / an anderes unverheyrathetes Frauen-  
zimmer/ so Belieben zum Stift träget/ und sich als eine Expectan-  
tin einzeichnen lassen will/ cediren können; Sobald aber die  
Witben/ sowohl als Fräulein/ sich verheyrathen / höret solcher  
Rang auff/ und nehmen sie davor denjenigen an/ so ihre Männer  
besitzen/ indem es sich nicht schicken will / daß dergleichen Unter-  
scheid/ in Ansehung ihrer und ihrer Männer/ so bereits in würckli-  
chen Hofes-oder Kriegs-Chargen stehen/ eingeführet werde; doch  
können solche verheyrathete Dames ihren gewonnenen Rang, mit  
Vorbewußt und Consentirung des Directorii, obwohl anders  
nicht/ als innerhalb Jahres-Frist / nach gezogener Lotterie, wie  
oben sub No. 3. & 6. schon berühret/ an andere Adelige Witben  
und Fräulein/ gegen Erhebung ihrer Einlage/ oder auch umsonst/  
nach Belieben/ cediren / und dadurch des ihnen zugefallenen  
Rechts / ob sie es gleich selbst nicht füglich gebrauchen können/  
sich bestens bedienen. Wie denn dieser ganze Rangs-Vortheil nach  
gezogener Lotterie, unter hinlänglicher höchster Autorität/ ins  
Land publiciret werden soll.

8.) Der Termin zur Einlage soll von dem Tage der allgemein ins  
Land



Land ergangenen Publication dieser Lotterie, wegen Entlegenheit derer Auswärtigen / Sechs Monathe seyn / nach Verfließung solcher Zeit aber / niemand weiter darzu gelassen werden.

9.) Damit auch ein jedweder solcher seiner Einlage wegen / völlig versichert sey / und sich nicht des geringsten hazards dabey zu befahren habe / So sollen solche eingehende Gelder bey der Dresdnischen Ober-Steuer-Einnahme / durch den Directorem des Stiffts und den absonderlich zur Direction der Casse, ihm zugeordneten Rath und Ober-Steuer-Buchhalter Gottfried Pfizner / unter getreulicher und richtiger Consignation, in ein eigen darzu gewidmetes Behältniß / mit Zuziehung eines und andern hierzu bestellten und absonderlich verpflichteten Steuer-Officianten / sicher untergebracht / und also gedachte Ober-Steuer-Einnahme / wegen des angenommenen Capitals, wie ohnedis gewöhnlich / selbst würcklich verbunden seyn; Wie man denn auch / daß das eingelegte Lotterie-und Stiffts-Cassen-Capital umb so mehr in Sicherheit gestellet / und unter getreuer Administration, Direction und Aufsicht / zu anders nichts / als wie es allhier publiciret / und dahin es destiniret ist / jedesmahl angewendet werde / wie in allen andern / was zu dieser Christlöglichen Sache mehrern Aufnehmen gereichen kan / sich des allgemeinen Beyfalls und Beytritts einer getreuen Landschafft bey künfftigen Landtage ungezweiffelt zu versehen hat.

10.) Und zwar / damit die Ein- und Ausländischen / so in gegenwärtiger Lotterie einlegen wollen / wissen mögen / an wen sie sich eigentlich zu adressiren haben / So wird hiermit im Nahmen der Allert-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königin und Chur-Fürstin zu Sachsen ꝛc. öffentlich declariret / daß der Erstere Director sothanen Stiffts / der Königl. Poln. und Churf. Sächß. General-Major von der Cavallerie und Commendant auf der Festung Königstein / Friedrich Wilhelm Freyherr von Kyau / seyn werde /

gestalt gegen dessen und des vorhin benanntten Raths und Ober-Steuer-Buchhalters / Gottfried Pfizners / unterschriebene Lotterie-Billets / und dererselben Ausstellung / die Einlagen / und zwar iede an 50. Thlr. s s court. an Chur-Sächsischen / Brandenburgischen und Lüneburgischen Zwey-Dritteln / oder auch / zu Erspahrung des Post-Geldes / an wichtigen vor 16. Gr. Aufgeld anzunehmenden Ducaten / franco entweder nacher Dresden ins Steuer-Haus / an den Steuer-Cassirer / George Löben / oder aufs Rathhaus nach Leipzig / an den daselbst befindlichen Crenß-Steuer-Enehmer / Johann Hertscholden / einzusenden / als von welchem sie sofort davor die obangeregten Lotterie-Billets / desgleichen /



gleichem/ wie selbige unter unpartheyischer pflichtmäßiger ge-  
nauer Aufficht nachgehends gezogen worden/ richtig über-  
schickt bekommen sollen.

Wäre es aber / daß sie in der Dreßdnischen Ober- Steuer-  
Einnahme bereits würcklich gangbare Capitalia stehen hätten/  
und davon/ es sey an Capital oder fälligen Interessen, an die Lot-  
terie-Cassa so viel cediren wolten/ als die Summa betrüge / da-  
vor sie die Lotterie-Billets verlangten / stehet ihnen solches / zu  
Vermeidung der Hin- und Herfendungs-Spesen, frey/ als welche  
gangbare und richtige Cessionen das Stiffts-Directorium son-  
der Wiederrede anzunehmen/ hiermit ausdrücklich legitimiret ist/  
und werden im übrigen sothane Auswärtige zugleich auch ihre  
Vor- und Zunahmen/ benebst dem eigentlichen Orthe ihres Auf-  
enthalts/ an das Directorium, bey Ubergabe ihrer Einlage  
ausdrücklich zu exprimiren nicht vergessen.

ii.) Im übrigen wird auch alten Adelichen Familien vergönnet seyn/  
auffer der Lotterie eine Erb-Stelle/ so doch unter 4000. Thlrn.  
wegen derer jährlich zu genießenden 200. Thaler nicht verlassen  
werden kan/ zu erkauften/ krafft deren so lange/ als ihre Familie,  
Väter- und Mütterlicher Seite/ stehet/ daraus allemahl eine Fräu-  
lein/ wenn sie es verlanget/ zum Stifft gezogen werden soll/ als  
welche auch das/ von Zeit zu Zeit / über die schon gesetzten 200.  
Thlr. zu erhöhende jährliche Stiffts-Deputat, auch alle übrigen  
Beneficia, wie sie nur Rahmen haben mögen / gleich denen an-  
dern/ völlig zu genießen hat; Wolte sich aber ein-oder die an-  
dere in- und ausländische vornehme Person/ so Cavallier als Da-  
me, nicht resolviren/ sothane 4000. Thaler vor eine solche Erb-  
Stelle/ ihrer Familie zu Nutzen und Splendeur, sonder Interesse  
an das Stifft eher zu überlassen/ als bis sie verstorben wäre/ so  
erkläret sich hiermit das Stifft ausdrücklich/ dergleichen Capita-  
lia unter vollständiger Sicherheit anzunehmen/ und es mit 5. pro  
Cent aus der Steuer/ wohin es sofort richtig untergebracht wird/  
würcklich einer dergleichen Person/ biß zu ihrem Absterben/ verin-  
teressiren zu lassen/ damit ihr hierdurch offen verbleibe/ einen eclatanten  
Dienst/ dem Publico zum besten/ nach ihrem Tode/ wenn  
sie ein solches im Leben zu thun/ aus ihr beywohnenden Ursachen/  
nicht schlugig werden könnte/ zu ihrem immerwährenden Nachruhm  
ihrer Familie, oder wem sie dieses Beneficium nach freyen Ge-  
fallen/ sodann zuwenden wolte/ zu erweisen. Ja/ damit auch die An-  
schaffung perpetuirlicher Erb-Stellen/ noch universeller werde/ so  
soll ganzen Districten und Crenßen / so in als aufferhalb Landes/  
Evangelisch Lutherischer Religion, frey seyn / vor Adelige Fräu-  
lein ihres Bezircks/ eine/ oder mehrere dergleichen Erb-Stellen/  
vor die beniemten 4000. Thlr. dergestalt zu erkauften / daß das  
Stifft/ wie man sich hierzu/ krafft dieses/ ausdrücklich anheischig  
machtet/ iedesmahl dasjenige Fräulein/ so sie hierzu nach Abgang  
der

der



anfänglich darein genommenen Personen / denominiren / zur  
würclichen Perception anzunehmen gehalten sey / so / daß sotha-  
ne Creyß-Stellen niemahls / so lange als noch eine Adelige Fami-  
lie im Creyße übrig / abgehen könne / sondern billig vor immer-  
während zu achten ; Wie denn übrighens jährlich bey einer eige-  
nen Stifts- und Gedächtnis-Predigt alle diejenigen Interessent-  
ten / so zu dieser gesambten Stifts-Verfassung etwas beygetra-  
gen / zu ewigen Andencken öffentlich verlesen / nicht weniger im  
Stift und dessen Kirche eigene Tafeln auffgerichtet werden / an  
welchen die Nahmen derer sämblichen Wohlthäter / zu unauf-  
hörlichen Gedächtnuß / ausgedrucket stehen sollen / dergleichen  
auch in denen Stifts-Büchern selbst / so bey dem Archiv verwah-  
ret liegen / unausgesetzt geschehen wird / so / daß also durch sotha-  
nes Mittel / zugleich alle diejenigen Geschlechter / so nach Göt-  
tes Verhängnuß absterben / sich durch ihre rühmliche Wohlthat  
an das Stift / gleichsam unsterblich machen / und alle Jahr / zu  
immerwährenden Ehren / in dem Gedächtnuß der Nachwelt an-  
geschrieben verbleiben.

- 12.) Solten schließlich sowohl einige derer in die Lotterie und Stifts-  
Casse eingeschriebenen Witwen / als auch andere / die nicht darin-  
nen befindlich / Alters halben und sonst / Belieben fragen / ihr Le-  
ben in solchem Stift hinzubringen / und sich dadurch dem Eitel-  
en zu entziehen / hingegen dem Himmlischen / umb so viel ruhiger de-  
nen Regeln des Göttlichen Wortes und Willens gemäß / in heil-  
samen Betrachtungen nachzustreben / und sich vor der Welt unbe-  
fleckt zu erhalten / so soll ihnen solche edle und anständige Retira-  
de auff leidliche Kosten / nach ihrem Stande und Würden / jedes-  
mahl / und so lange darzu Platz übrig seyn wird / frey stehen.
- 13.) Weil auch überhaupt dieses ganze Werck zu Ausübung Christli-  
cher und wahrer Liebe gegen den bedürfftigen Nächsten angesehen  
ist / So soll zugleich vergönnet seyn / Adelige Vater- und Mut-  
ter-lose Waisen / oder auch andere Adelige Kinder / in dieses Stift /  
gegen erleidliche Kosten / zu bringen / damit sie allda der eingefüh-  
ten gründlichen Unterrichtung zur wahren Gottesfurcht und allen  
andern guten Wissenschaften / nebst mehrerer zu löblicher Aufzue-  
ziehung gereichenden großen Vortheilen / zum besten des boni pu-  
blici und ihrer selbst eigenen Vergnügung / genießen können.
- 14.) Weils also dermassen vortheilhaftige Vorschläge zu Gloire und  
Avantage der so in- als ausländischen Noblesse wohl noch nicht  
zum Vorschein gekommen sind / So zweiffelt man umb so viel weni-  
ger / es werde sich dieselbe den Nutzen / so daraus lediglich vor sie  
erwächst / keinesweges aus Händen gehen lassen / sondern derglei-  
chen als eine perpetuirliche Sache vor sich und ihre Descendenz  
bezubehalten / und bestmöglichst zu secundiren / äußersten Fleißes  
trachten / dahingegen man bereit ist / unter hierbey gegebenen öf-  
fentlichen Treu und Glauben / alles sofort zur schleunigen Execu-  
tion zu bringen
- Dresden / am 29. Augusti, 1720.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846



